



## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Bridge-Verein Wolfsburg 72 e.V.
2. Der Bridge-Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Bridge-Verein Wolfsburg 72 e.V. - nachfolgend Verein genannt - hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und dafür insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Bridge-Verband e.V. (DBV).
2. Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in seiner jeweiligen Fassung an. Er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
3. Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein

in dem für den Verein zuständigen Bezirks/Landesverband des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 entsprechend.

4. Verbandsrecht des DBV geht vor Bezirksrecht/ Landesverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein, dessen Aufnahme schriftlich zu beantragen ist, kann jede natürliche Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss;
2. durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen
  - 2.1 eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des Bezirks/ Landesverbandes;
  - 2.2 einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Bezirks/Landesverbandes oder eines derer Organe;
  - 2.3 des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

3. durch Tod.

### § 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie

können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen; sie unterliegen der Vereins-, Bezirks-, Landesverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
2. Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Sportgericht
4. das Schieds- und Disziplinargericht.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - 3.1 die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - 3.2 die Wahl der Mitglieder des Sportgerichts
  - 3.3 die Wahl der Mitglieder des Schieds- und Disziplinargerichts
  - 3.4 die Wahl der Kassenprüfer
  - 3.5 die Wahl der Mitglieder des Sportausschusses
  - 3.6 die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - 3.7 die Entlastung des Vorstandes
  - 3.8 die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 3.9 die Festlegung von Beiträgen und sonstigen Umlagen
  - 3.10 die Änderung der Satzung
  - 3.11 die Auflösung des Vereins.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

5. Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
6. Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Im übrigen bleibt für den Vorstand die Anwendung der vorstehenden Ziffer 5 unberührt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, Termin und Ort

werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Im übrigen gelten die Regelungen des §9 entsprechend.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben:
  - 1.1 den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
  - 1.2 den Verein zu führen und zu verwalten
  - 1.3 die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet den Vorstand und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Jedes Vorstandsmitglied, einschließlich des Vorsitzenden leitet eines der nachstehenden Ressorts:

  - 2.1 Geschäftsführung und Verwaltung
  - 2.2 Finanzen
  - 2.3 Schriftverkehr
  - 2.4 Veranstaltungen
  - 2.5 Sport
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt auch den ständigen Vertreter des Vorsitzenden. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt und dann sein ständiger Vertreter. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen Vorstandsmitglieder werden nach dem gleichen Verfahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.

4. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

## **§ 12 Sportgericht**

1. Das Sportgericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des Vereins fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien und sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Vereins gelten und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des Bezirks/ Landesverbandes oder des DBV zur Entscheidung übertragen werden.
2. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Sportgerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt nach den Regelungen des §11 dieser Satzung. Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzerämter zu besetzen sind (Wahlstellen). Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mit den höchsten Stimmenzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Diejenigen Kandidaten, die keine Wahlstelle erhalten, sind dem Range ihrer Stimmenzahlen nach als Nachrücker für die durch Ausscheiden von gewählten Beisitzern freiwerdende Wahlstellen gewählt. Bei Stimmengleichheit auf der letzten oder vorletzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Sportgerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Sportgerichtes im Amt.
3. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen der Turnierordnung des DBV.

4. Bei Anrufung des Sportgerichts bei clubinternen Turnieren ist eine Gebühr in Höhe von 10 € zu leisten.

### **§ 13 Schieds- und Disziplinargericht**

1. Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist zuständig für:
  - 1.1 die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein
  - 1.2 die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins
  - 1.3 die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
2. Das Schieds- und Disziplinargericht, das von jedem Mitglied oder vom Vorstand angerufen werden kann, wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
3. Das Schieds- und Disziplinargericht kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:
  - 3.1 Verwarnung
  - 3.2 das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit oder Dauer
  - 3.3 eine Geldbuße bis zur Höhe des 5-fachen Jahresbeitrages eines Erstmitgliedes.
4. Das Schieds- und Disziplinargericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Gerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt entsprechend der Regelung des §11 dieser Satzung.

Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzerämter zu besetzen sind (Wahlstellen). Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen, die mit den höchsten Stimmenzahlen jeweils eine Wahlstelle einnehmen können. Diejenigen Kandidaten, die keine Wahlstelle erhalten, sind dem Range ihrer Stimmenzahlen nach als Nachrücker für durch Ausscheiden von gewählten Beisitzern freiwerdende Wahlstellen gewählt. Bei Stimmgleichheit auf der letzten oder vorletzten Wahlstelle erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinargerichts bleiben bis zur Wahl eines neu-

en Gerichts im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, und ist kein Nachrücker vorhanden, bestimmen die verbleibenden Richter einen Ersatzrichter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Gegen die Entscheidung des Schieds- und Disziplinargerichts kann Berufung beim Schieds- und Disziplinargericht des Bezirks/Landesverbandes des DBV eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Bezirks/Landesverband des DBV mit einer Begründung eingereicht werden.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist
2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des §2 dieser Satzung verwendet werden. Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

### **§ 15 Sportausschuss**

Die Mitgliederversammlung wählt einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Sportausschuss. Dieser berät den Sportwart in der Aufstellung der Paare und Teams, welche den Bridge-Verein Wolfsburg, den Bezirk oder den Verband bei Turnieren vertreten sollen und unterstützt den Sportwart in der Ermittlung dieser Spieler. Er unterstützt weiterhin den Sportwart in der Durchführung der Übungsturniere und sonstigen sportlichen Veranstaltungen. Soweit die Turniere nach Gruppen entsprechend der Spielstärke durchgeführt werden, regelt er die Veränderungen nach den aufgestellten Grundsätzen.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen

Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des §18 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

### **§ 17 Kostenerstattungen**

Die Mitglieder des Vorstandes und durch den Verein beauftragte Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Reisekosten werden nach der RKO des DBV abgerechnet.

### **§ 18 Auflösung**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

### **§ 19 Steuerliche Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Wolfsburg am 26. April 1993 beschlossen worden und tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

#### Zusatz:

Diese Satzung wurde in der jetzt vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 8. Februar 2004 beschlossen.